

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.553.077

Wien, am 25. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Eva Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 25. Juli 2023 unter der Nr. 15831/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelnde Amtshandlungen seitens der Polizei bei einem Fall der mutmaßlichen NS-Wiederbetätigung in Braunau/Inn“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde die Stadtpolizei Braunau oder die Bundespolizei zum Einsatz entsandt?*

Die Amtshandlung wurde von Organen der Bundespolizei geführt.

Zu den Fragen 2 und 10:

- *Wie lange dauerte laut Einsatzprotokoll der Einsatz der entsandten Exekutive (geben Sie Einsatzbeginn mit Alarmierung und Einsatzende an)?*
- *Wann wurde der Einsatz beendet?*

Der Anruf in der Landesleitzentrale erfolgte am 9. Juli 2023, um 13:29 Uhr. Der darauffolgende Einsatz dauerte von 13:32 Uhr bis 14:04 Uhr.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Hat die entsandte Exekutive selbst nach den Personen im Schwimmbad gesucht bzw. Nachschau gehalten?*
 - a. *Wenn ja, wie lange dauerte dieser Vorgang?*
 - b. *Wurde dabei das Schwimmbadgelände, insbesondere der Badeplatz, betreten und nach den Personen gesucht?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wurde nach Personen, auf die die Beschreibung der Zeugen passte, Ausschau gehalten?*
 - a. *Falls ja, auf welche Art und Weise?*
 - b. *Falls nein, wieso nicht*

Von den beiden entsandten Exekutivbediensteten wurde im Eingangsbereich des stark besuchten Schwimmbades, es waren etwa 1.600 Besucher anwesend, mit dem Anzeiger und in weiterer Folge mit zwei Bademeistern Rücksprache gehalten. Das Schwimmbad wurde von den Exekutivbediensteten selbst nicht betreten und es wurde auch nicht nach der Person mit dem Tattoo gesucht.

Eine Suche vor Ort wurde nicht durchgeführt, da der Anzeiger angab, dass die verdächtige Person sich nicht an seinem Liegeplatz befinden würde. Eine Suche im gesamten Gelände des Freibades wurde als nicht zielführend erachtet. Der die Amtshandlung führende Bedienstete ersuchte stattdessen, nach Einholung der Personsbeschreibung des Verdächtigen vom Anzeiger, das Badpersonal um sofortige Verständigung der Polizei bei Wahrnehmung der verdächtigen Person. Eine Verständigung erfolgte jedoch nicht, obwohl diese Person vom Badpersonal um ca. 15:00 Uhr gesichtet wurde. Laut deren späteren Aussagen wurde kein verbotenes Tattoo wahrgenommen, weshalb eine Verständigung der Polizei unterblieb.

Zur Frage 5:

- *Haben die Exekutivbeamten tatsächlich den Bademeister gebeten Nachschau zu halten? Wurden die Augenzeugen von den Beamten aufgefordert, den Bademeister diesbezüglich anzusprechen?*

Laut Bademeister wurde der Anzeiger von den Exekutivbediensteten ersucht, diesem den Liegebereich des Verdächtigen zu zeigen, damit er, im Falle des Auftauchens des Verdächtigen, die Polizei verständigen könne.

Der Verdächtige wurde in der Folge auch am 15. Juli 2023 neuerlich im Freibad gesichtet und von einem Bademeister auf sein Tattoo angesprochen. Eine Verständigung der Polizei erfolgte allerdings nicht.

Zur Frage 6:

- *Wurden die Personalien der Augenzeug:innen aufgenommen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

Zur Frage 7:

- *Wurde eine Zeugenaussage aufgenommen?*
 - Wenn ja, wann wurde diese konkret durchgeführt?*
 - Von welchen und wie vielen Personen wurde eine Zeugenaussage aufgenommen?*

Die Vernehmung des Anzeigers als Zeugen erfolgte am 18. Juli 2023. Insgesamt wurden die Zeugenaussagen von fünf Personen aufgenommen, und zwar vom Anzeiger, dessen Gattin sowie von drei Bademeistern.

Zur Frage 8:

- *Warum wurden die Augenzeug:innen erst am 17. Juli, im Nachgang der medialen Berichterstattung, bezüglich einer Zeugeneinvernahme durch die Polizei kontaktiert?*

Das Auftreten der verdächtigen Person wurde bei der Polizeiinspektion Braunau auf Grund der verfassten Tagesdokumentation vom 9. Juli 2023 bei den morgendlichen Dienstbesprechungen behandelt, um im Falle eines neuerlichen Antreffens der Person und der abgesprochenen Meldung durch das Badpersonal sofort einschreiten zu können. Die Einvernahme der beteiligten Personen erfolgte, als auf Grund der entstandenen medialen Resonanz ein neuerliches Antreffen der verdächtigen Person nicht mehr realistisch zu erwarten war.

Zur Frage 9:

- *Wurde eine Anzeige erstattet?*
 - An welchem Datum wurde diese Anzeige aufgenommen und von wem wurde diese Anzeige gestellt?*

Am 19. Juli 2023 wurde das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verbrechens nach dem Verbotsgezetz 1947 durch das Landesamt für Verfassungsschutz und

Terrorismusbekämpfung Oberösterreich übernommen. Am 20. Juli 2023 erfolgte die Anlassberichterstattung an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis zur Erwirkung einer Festnahmeanordnung, welche am 21. Juli 2023 vollzogen werden konnte. Am 24. Juli 2023 erfolgte die Abschlussberichterstattung wegen Verdachts des Verbrechens nach dem Verbotsgebot 1947 an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis durch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich.

Zur Frage 11:

- *Mit welcher Begründung wurde der Einsatz als beendet erklärt?*

Die verdächtige Person war zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung nicht mehr an seinem Liegeplatz bzw. erfolgte auch keine vereinbarte Verständigung der Polizei durch das Personal des Freibads.

Zur Frage 12:

- *Gegenüber dem ORF erklärt die LPD OÖ, dass aus „einsatztaktischen Gründen“ keine Nachschau abgehalten wurde. Welche einsatztaktischen Gründe lagen bei diesem Einsatz konkret vor und können Sie diese erläutern?*

Das Freibad Braunau war am 9. Juli 2023 mit ca. 1.600 Badegästen fast vollständig ausgelastet. Ein Einschreiten einer einzelnen Streife (zwei Exekutivbedienstete) erschien den einschreitenden Bediensteten potenziell problematisch und die gewählte Vorgehensweise als verhältnismäßig und erfolgversprechend. Von der Landesleitzentrale war nur diese eine Streife zum Freibad entsandt worden. Eine weitere Streife im Rayon der Polizeiinspektion Braunau, insbesondere eine Zivilstreife, stand nicht zur Verfügung.

Die beteiligten Exekutivbedienten wollten unverhältnismäßiges Aufsehen durch das Einschreiten in Uniform im Freibad vermeiden. Laut dem Kommandanten der zuständigen Polizeiinspektion war es bereits bei früheren Einsätzen uniformierter Kräfte im Freibad zu Beschwerden und provokanten Aussagen gegenüber den Exekutivkräften gekommen.

Zur Frage 13:

- *Ist es üblich, nach Tatverdächtigen trotz Bestimmung des Aufenthalts durch Augenzeug:innen, nicht Ausschau zu halten, um dann später nach ihnen zu fahnden?*

Das taktische Vorgehen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und kann immer nur im Einzelfall vor Ort beurteilt werden. Die Vorgangsweise mit der Kontaktierung des

Badpersonals wurde von den Exekutivbediensteten aus damaliger Sicht vor Ort grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Zur Frage 14:

- *Laut Aussage der Polizei Braunau gab es keine Tagesmeldung über den Vorfall.*
 - Warum gab es keine Tagesmeldung?*
 - Wurde diese nachgeholt und wenn ja, wann?*

Zur Frage, warum keine Tagesmeldung verfasst wurde, wird ausgeführt, dass wie vorgesehen eine Tagesdokumentation für den internen Gebrauch (Ersatz der Tagesmeldung - Neuregelung mit September 2022) von dem die Amtshandlung führenden Exekutivbediensteten angelegt wurde. Da weiterhin nach dem Verdächtigen gefahndet wurde, hätte eine etwaige mediale Veröffentlichung des angezeigten Sachverhaltes den Ermittlungserfolg gefährdet.

Zur Frage 15:

- *Wurde das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich über den Vorfall informiert?*
 - Wenn ja, wann (geben Sie ein genaues Datum an)?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurde am 11. Juli 2023 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich per E-Mail über den Vorfall vom 9. Juli 2023 im Freibad Braunau in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 16:

- *Warum wurde nicht unmittelbar nach dem Verbotsgesetz eine Anzeige erstattet und ermittelt?*

Grundsätzlich werden Anzeigen nach Abschluss der Ermittlungen erstattet.

Zur Frage 17:

- *Warum wurde nicht unmittelbar nach dem Abzeichengesetz eine Anzeige erstattet und ermittelt?*

Es lag kein Delikt nach dem Abzeichengesetz 1960 vor.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Gibt es interne Richtlinien, Erlässe oder Vorschriften, die den Umgang mit Fällen mutmaßlicher NS-Wiederbetätigung regeln?*
 - a. *Wenn ja, wurden diese Richtlinien in diesem konkreten Fall befolgt?*
- *Gibt es interne Erlässe, Richtlinien oder Vorschriften, die den Umgang mit Fällen mutmaßlicher Verstöße gegen das Abzeichengesetz regeln?*

Gemäß Geschäftsordnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich obliegen Ermittlungen und Anzeigenerstattungen in staatspolizeilichen Angelegenheiten dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Zur Frage 20:

- *Wie prävalent sind Fälle und Anzeigen im Zusammenhang mit NS-Tätowierungen im Bezirk Braunau und in Oberösterreich im Allgemeinen?*

Eine diesbezügliche Recherche in den Aufzeichnungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich ergab für das Jahr 2023 bisher insgesamt drei Anzeigen (einschließlich des gegenständlichen Falles) nach dem Verbotsgezetz 1947 im Zusammenhang mit Tätowierungen in Oberösterreich. Davon zwei im Bezirk Braunau sowie eine Anzeige im restlichen Bundesland Oberösterreich. Im Jahr 2022 gab es in Oberösterreich insgesamt vier Anzeigen nach dem Verbotsgezetz 1947 im Zusammenhang mit Tätowierungen, davon keine im Bezirk Braunau.

Zur Frage 21:

- *Gibt es in Oberösterreich Aussteigerprogramme für Mitglieder der Neonazis-Szene, die von der Exekutive begleitet werden?*

Die Begleitung für Aussteiger aus der Neonazi-Szene erfolgt bundesweit durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst im Zuge des Projektes „Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)“.

Zur Frage 22:

- *Welche Konsequenzen werden Sie aus dem Fall ziehen?*
 - a. *Wird es ein verbessertes Schulungsprogramm geben, insbesondere in Regionen mit einer Häufung von Verdachtsfällen nach dem Verbotsgezetz?*

Eine Schulung zu verfassungsschutzrelevanten Phänomenbereichen (inklusive Rechtsextremismus) findet sowohl in der polizeilichen Grundausbildung (PGA) als auch im Grundausbildungslehrgang für dienstführende Exekutivbeamte (GAL E2a) statt. Korrektes

Amtshandeln ist weiters Gegenstand einer jeden polizeilichen Ausbildung und nimmt einen entsprechend hohen Stellenwert ein. In den Landespolizeidirektionen wurden darüber hinaus seit dem Jahr 2018 "Sensoren" eingerichtet, welche speziell in verfassungsschutzrelevanten Sachverhalten geschult und sensibilisiert werden. Bei den betreffenden Sensoren handelt es sich um Kolleginnen und Kollegen, welche auf Polizeiinspektionen ihren Dienst versehen, in regem Austausch mit den betreffenden Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung stehen und vor Ort entsprechend ihrer speziellen Ausbildung tätig werden können.

Die Fortbildungsveranstaltungen für Exekutivbedienstete durch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden insbesondere zur Thematik Verbotsgesetz 1947 und Abzeichengesetz 1960 intensiviert.

Schließlich wird in Absprache mit der Stadtgemeinde Braunau am Inn eine Schulung/Sensibilisierung des Badpersonals im Hinblick auf rechtsextremistische Symbole initiiert.

Gerhard Karner

